

Mit RSb

An

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
F: +43 1 5050707 180
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-19-011

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag. Norbert Fürst als weitere Mitglieder über den Antrag der A** vom 23.05.2019 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Der A** wird eine Ausnahme gem Art 2 Abs 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 für die Serviceeinrichtungen auf den Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ gewährt,

dies unter der Auflage einer jährlichen Meldepflicht, der jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen ist, betreffend

1. Auflistung der auf den bescheidgegenständlichen Nebenstrecken betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG sowie Darstellung etwaiger (auch prognostizierter) Veränderungen gegenüber der vergangenen Fahrplanperiode. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission

erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren¹ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;

sowie

2. Übermittlung des gesamten Fahrplans für die beginnende Fahrplanperiode auf den bescheidgegenständlichen Strecken an die Schienen-Control Kommission.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 23.05.2019 beantragte die A** die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO (EU) 2017/2177 hinsichtlich der Serviceeinrichtungen, die sich entlang der Strecken der B** „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ befinden.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die A** betreibt als Schieneninfrastrukturbetreiberin iSd § 1a EisbG die Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“. Die von der Antragstellerin betriebene Eisenbahninfrastruktur besteht aus einer 25,898 km langen regelspurigen Strecke zwischen Salzburg und Lamprechtshausen, einer 11,616 km langen Strecke zwischen Bürmoos und Ostermiething sowie einer 0,820 km langen Strecke zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Salzburg Itzling. Diese Strecken, die überwiegend Pendlerverkehrszwecken im Großraum Salzburg dienen, sind als vernetzte Nebenbahnen iSd § 1 Z 1 lit b iVm § 4 Abs 2 EisbG zu qualifizieren und wurden von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 27.09.2017, GZ: C(2017) 6346 final, als strategisch unbedeutend eingestuft.

Die A** erbringt im Rahmen des Geschäftsfeldes Verkehr mit der B** Güter- und Personenverkehrsleistungen auf den oben genannten Strecken und ist sohin als integriertes Eisenbahnunternehmen iSd § 1c EisbG zu qualifizieren.

¹ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

Die Antragstellerin ist zudem Betreiberin von Serviceeinrichtungen gem § 62a EisbG. In dieser Funktion betreibt sie entlang der Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ folgende Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG:

Serviceeinrichtung	Weitere Informationen
Personenbahnhöfe	Insgesamt 30 Verkehrsstationen mit 800.000 Zughalten/Jahr und einem Fahrgastaufkommen von 4,9 Mio Personen/Jahr
Verschiebebahnhof Salzburg-Itzling	Mit einem Verkehrsvolumen iHv ***Tonnen/Jahr und 3 Gleisen
Abstellgleise	Insgesamt 10
Wartungseinrichtungen	Werkstätte
Andere technische Einrichtungen	Waschanlage

Die zuvor dargestellten Serviceeinrichtungen werden von der A** (B**) genutzt. Obwohl der Zugang zu den Serviceeinrichtungen und den dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen angeboten wird, ist der Antragstellerin bislang kein Begehren Dritter auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen oder Inanspruchnahme von Serviceleistungen zugegangen.

Im Großraum Salzburg betreibt die C** vergleichbare Serviceeinrichtungen und -leistungen wie Verkehrsstationen, Abstellgleise und Verschubleistungen. Reparaturleistungen können in den Salzburger Werkstätten der D** in Anspruch genommen werden.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Antrag der A** vom 23.05.2019 und die darin gemachten Ausführungen zur Beschreibung der Nebenbahnstrecken und Serviceeinrichtungen. Die Darstellungen des verfahrenseinleitenden Antrags wiederum orientieren sich an den von der Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 5 DVO erarbeiteten und auf der Website der Schienen-Control GmbH veröffentlichten Entscheidungsgrundsätzen². Die Ausführungen stehen im Einklang mit der Marktbeobachtung und den Marktkenntnissen der Schienen-Control Kommission und werden von der Regulierungsstelle als plausibel erachtet.

Die Feststellung, dass es sich bei den Nebenbahnstrecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ um strategisch unbedeutende Strecken iSd Art 2 Abs 4 der Richtlinie 2012/34/EU handelt, gründet sich auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.09.2017.

² Siehe FN 1.

Dass die auf den Nebenbahnstrecken stattfindenden Eisenbahnpersonenverkehrsleistungen überwiegend Pendlerzwecken dienen, geht aus dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27.09.2017 hervor.

Die Feststellung, dass die C** im Großraum Salzburg vergleichbare Serviceeinrichtungen und Leistungen wie Verkehrsstationen, Verschiebleistungen und Abstellgleise anbietet, gründet sich auf den online abrufbaren Produktkatalog „Serviceeinrichtungen und -leistungen“³. Dass die D** in ihren Salzburger Werkstätten Reparaturleistungen anbietet, kann der Webseite⁴ des Unternehmens entnommen werden.

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gestützt auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere auf Art 13 Abs 9, erließ die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.

Gem Art 2 Abs 1 DVO haben Betreiber von Serviceeinrichtungen die Anträge auf Gewährung von Ausnahmen gem Art 2 Abs 2 leg cit bei der zuständigen Regulierungsstelle einzubringen und hinreichend zu begründen. Zuständig ist die Schienen-Control Kommission als Regulierungsstelle iSv Art 55 der RL 2012/34/EU.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Die Durchführungsverordnung über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen gilt seit 01.06.2019 und beinhaltet unter anderem neue Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Serviceleistungen betreffen. Art 2 DVO gilt bereits seit 01.01.2019.

1) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO:

Gem Art 2 Abs 2 DVO können Regulierungsstellen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Verordnung ausnehmen, wenn:

- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind, insbesondere was die Auslastung der Einrichtung, die Art und den Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen anbelangt;*
- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen, die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw erbracht werden;*
- *durch die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen oder Leistungen beeinträchtigt werden könnte.*

³ https://***

⁴ https://***

Die Schienen-Control Kommission entwickelte gem Art 2 Abs 5 DVO gemeinsam mit anderen Regulierungsstellen Entscheidungsgrundsätze, die ebenfalls im Rahmen der einzelfallbezogenen Antragsprüfung berücksichtigt werden können, um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder einer darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistung zu beurteilen.

a) Zur strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO:

Um die Betreiber von Serviceeinrichtungen von geringer Bedeutung nicht über Gebühr zu belasten, kann die Schienen-Control Kommission diese von der Anwendung der Verordnung (teilweise) ausnehmen, wenn von der betreffenden Einrichtung keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Marktes ausgeht.⁵

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Salzburg Itzling wird eine Remise samt Werkstätte und Abstellgleisen betrieben, welche jedoch ausschließlich von der Antragstellerin für ihren eigenen Verkehrsbetrieb genutzt wird. Die Art der Einrichtung sowie die dort angebotenen Serviceleistungen stellen mit einem Verkehrsvolumen iHv *** Tonnen/Jahr und 3 Gleisen einen unbedeutenden Anteil am Markt für Serviceeinrichtungen, insbesondere dem für Verschubbahnhöfe und Wartungseinrichtungen, dar. Eine strategische Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt ist nicht anzunehmen.

Die Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ werden überwiegend für den elektrisch betriebenen Personenverkehr zu Pendlerzwecken zwischen dem Salzburger Umland und Salzburg Hauptbahnhof genutzt, wobei die Personenverkehrszüge nicht das Eisenbahninfrastrukturnetz der C** beanspruchen, da die Züge in einem eigenen unterirdischen Bereich des Salzburger Hauptbahnhofs gewendet werden.

Mit insgesamt 30 Personenbahnhöfen, die täglich im Halbstundentakt angefahren werden (zzgl ergänzenden Eilzügen in der Hauptverkehrszeit), erreicht die Antragstellerin eine Anzahl von rund 800.000 Zughalten/Jahr und befördert rund 4,9 Mio Personen/Jahr. Ein Vergleich dieser Kennzahlen mit denen anderer Personenbahnhöfe im Großraum Salzburg führt zu dem Ergebnis, dass auch bei diesen Serviceeinrichtungen von keiner strategischen Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Charakteristika der durch die A**betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Serviceleistungen, kommt die Schienen-Control Kommission zu dem Ergebnis, dass das Kriterium der fehlenden strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO erfüllt ist.

⁵ ErwGr 2 zur DVO (EU) 2017/2177.

b) Zum wettbewerbsorientierten Umfeld gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 2 DVO:

Zur Gewährung einer Ausnahme ist die Regulierungsstelle ebenfalls befugt, wenn der relevante Markt für Serviceeinrichtungen durch eine Vielzahl von Betreibern gekennzeichnet ist, die im Wettbewerb vergleichbare Serviceleistungen erbringen.⁶

Die von der Antragstellerin betriebenen Serviceeinrichtungen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Weststrecke. Auf dieser Hauptbahnstrecke iSd § 4 Abs 1 EisbG werden im Großraum Salzburg von mehreren Betreibern von Serviceeinrichtungen, unter anderem von der C** und der D**, vergleichbare Serviceleistungen und -einrichtungen angeboten. Wie von der A** im bescheidgegenständlichen Antrag dargestellt, werden der Zugang zu den Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, sowie die Gewährung von Serviceleistungen seit Längerem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfrei angeboten. Ein Zugangsbegehren Dritter ist bislang nicht eingegangen.

Die Antragstellerin ist mit den von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen Serviceleistungen sohin einem wettbewerbsorientierten Umfeld ausgesetzt, sodass die Gewährung einer Ausnahme keine Nachteiligkeit für die Wettbewerbsverhältnisse am relevanten Markt für Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen bewirkt. Die Schienen-Control Kommission sieht somit auch das Kriterium des Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 2 DVO als erfüllt an.

2) Zur Auflage von Informationspflichten

Die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO setzt die Erfüllung der oben dargestellten Kriterien voraus. Sobald dies auf die von der Antragstellerin auf den Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ betriebenen Serviceeinrichtungen und angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen nicht mehr zutrifft, ist die Gewährung der Ausnahme durch die Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 4 DVO zu widerrufen. Um die regelmäßige Überprüfung der Ausnahmefähigkeit zu ermöglichen, wird die Befreiung von den Vorschriften der DVO, mit Ausnahme von Art 4 Abs 2 lit a bis d und lit m sowie Art 5, unter der Auflage einer jährlichen Meldepflicht gegenüber der Schienen-Control Kommission gewährt.

Der Inhalt der jährlichen Meldepflicht umfasst:

1. die Auflistung der auf den bescheidgegenständlichen Nebenstrecken betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG und die Darstellung etwaiger Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-

⁶ Siehe FN 5.

Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren⁷ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;

sowie

2. die jährliche Übermittlung des gesamten Fahrplans der Strecken „Salzburg – Lamprechtshausen mit Abzweigung Bürmoos – Ostermiething“ sowie „Salzburg Hauptbahnhof – Salzburg Itzling“ an die Schienen-Control Kommission, sodass es der Regulierungsbehörde ermöglicht wird, die Darstellungen der Antragstellerin zu verifizieren.

Dieser Meldepflicht ist seitens der A** jährlich, jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen.

Von dieser Auflage bleiben folgende, für Betreiber von Serviceeinrichtungen geltenden Meldepflichten unberührt:

1. die Verpflichtung der Betreiber von Serviceeinrichtungen, abgeschlossene Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind, gem § 73a Abs 2 EisbG innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der Schienen-Control Kommission vorzulegen;
2. die Vorgabe, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen den Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten hat. Die zur Anwendung gelangenden Bedingungen sind der Schienen-Control Kommission gem § 58b Abs EisbG zur Vorlage zu bringen;

sowie

3. die Pflicht zur Bekanntgabe von abgelehnten Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen. Erfolgte durch den Betreiber der Serviceeinrichtung eine Ablehnung eines Zugangsbegehrens, so ist dies der Schienen-Control Kommission gem § 71a Abs 8 EisbG innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

⁷ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angabe zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gem der BuLV-EGebV € 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 08.07.2019

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Steller

Ergeht an:

z.A.